

## **Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung** **„Münchehägener Forst“ (LSG NI 72)**

### **Verpflichtung und Schutzgegenstand**

Das Landschaftsschutzgebiet „Münchehägener Forst“ sichert einen Teil des Vogelschutzgebietes „Schaumburger Wald“ (V 67), welches aufgrund seiner Eigenschaft als Lebensraum für zahlreiche geschützte Vogelarten wie Schwarz-, Mittel- und Grauspecht sowie Rot- und Schwarzmilan nach den Vorgaben der Europäische Union (EU) verpflichtend unter hoheitlichen Schutz zu stellen ist. Damit bildet es einen Bestandteil des größten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, welches die Sicherung und Wahrung der Artenvielfalt und bestimmter Lebensräume für heutige und zukünftige Generationen zum Ziel hat.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Münchehägener Forst“ durch den Landkreis Nienburg (Weser) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient also in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf ca. 38 ha innerhalb der Verwaltungsgrenze der Stadt Rehburg-Loccum im Landkreis Nienburg (Weser). Es liegt etwa 2 km südlich von Münchehagen an der Grenze zum Landkreis Schaumburg und stellt den nördlichsten Bereich des Vogelschutzgebietes „Schaumburger Wald“ dar. Bei dem Gebiet handelt es sich ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind durch Laub- und Nadelmischwaldbestände in unterschiedlichen Altersklassen geprägt und reichen vom reinen Fichtenforst über Mischwälder aus Buche und Kiefer bis zu naturnahen Laubmischwäldern mit Buche und Eiche.

Aufgrund der vorhandenen Waldlebensräume im Gebiet, ist der günstige Erhaltungszustand (= EHZ B), insbesondere der wertbestimmenden Spechtarten Mittelspecht (EHZ B), Schwarzspecht (EHZ B) und Grauspecht (EHZ B) sowie der für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten Waldschnepfe (EHZ B), Wendehals (EHZ B), Rotmilan (EHZ B), Schwarzmilan (EHZ B) und Wespenbussard (EHZ B), durch den Erlass der Verordnung zu erhalten bzw. zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen (Anm.: Die Bewertung der EHZ der hier genannten Arten bezieht sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet).

### **Schutzzweck und Schutzziele**

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt vornehmlich im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume wildlebender und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die zuvor genannten Arten, in erster Linie durch die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände. Hierzu zählt neben einem ausreichend hohen Anteil von Alt- und Totholz, auch der Erhalt von

Höhlen-, Horst- und Habitatbäumen (Einzelbäume sowie Baumgruppen). Zusätzlich soll die lokal vorkommende Insektenpopulation, insbesondere die Ameisen, geschützt bzw. gefördert werden, da diese die entscheidende Nahrungsgrundlage für die Vogelarten im Gebiet darstellt. Gleichzeitig soll das Gebiet auch der Erholung des Menschen dienen.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele ergeben sich aus dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67). Bei den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführten Vogelarten Mittel-, Schwarz- und Grauspecht, handelt es sich um wertbestimmende Arten des V 67, für die vorrangig Schutzbestimmungen festzulegen sind, um die Lebensbedingungen erhalten, entwickeln und ggf. wiederherzustellen zu können. Die o. g. Arten sind aktuell im Gebiet nachgewiesen bzw. kommen in direkter Umgebung vor. Weitere Ergänzungen der Schutzbestimmungen resultieren aus den Lebensraumansprüchen der unter § 2 Abs. 5 genannten und für das Gebiet maßgeblichen Arten.

### **Schutzbestimmungen und Freistellungen**

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der Vogelarten des „Münchehägener Forstes“ im Gebiet.

Nach dem BNatSchG sind zunächst alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

In der Verordnung werden daher Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen formuliert.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben sich aus dem „Erlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) nebst Anlage und dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“ vom 20.02.2018. Diese wurden um weitere notwendige Vorgaben, die sich u.a. aus den Vollzugshinweisen des NLWKN ergeben, wie die Anreicherung von Totholz, den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie der Einbringung von mindestens 80 % standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten ergänzt, die den Spechten sowie anderen im Gebiet ansässigen Tier- und Pflanzenarten zu Gute kommen.

#### Zu § 3 Abs. 2 Nr.

1. Das Schutzgebiet soll möglichst störungsarm bleiben, um insbesondere den im Gebiet vorhandenen Arten und auch sich ggf. in Zukunft ansiedelnden weiteren Arten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Das Störungsverbot bezieht sich dabei auf Lärmgeräusche, die über das alltägliche Maß hinausgehen. Dazu zählen somit nicht Geräusche, die z. B. in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen

schaftlichen Bewirtschaftung (Baumfällung o. ä.) oder dem militärischen Flugverkehr stehen.

2. Das Zelten stellt eine Beeinträchtigung dar, die geeignet ist die Tiere, insbesondere die Vögel im Gebiet, nachhaltig zu stören. Der mit Zeltaktivitäten einhergehende über das normale Maß hinausgehende Geräuschpegel sowie das Zurücklassen von Müll und anderem Unrat führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des LSG und sind deshalb zu unterbinden.
3. Siehe 1.
4. Das Einbringen und die Ansiedlung von gebietsfremden und invasiven Arten, wie z. B. Japanischem Staudenknöterich oder Indischem Springkraut, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter und sind deshalb zu unterbinden. Insbesondere die Ablagerung von Grüngutabfällen und die darin vorhandenen Pflanzenteile und Samen von Gartenpflanzen sorgen für eine Einwanderung entsprechender Pflanzen in das LSG. Durch eine massenhafte Vermehrung einzelner Pflanzenarten kann die vorhandene natürliche Krautschicht und somit der Lebensraum von verschiedenen Insektenarten des Gebietes aufgrund der starken Konkurrenzkraft dieser invasiven Pflanzen erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten resultiert aus dem § 44 BNatSchG und dient hier insbesondere der Verdeutlichung der Schutzwürdigkeit von Ameisen in ihrer Funktion im Naturhaushalt der Wälder sowie als Nahrungsgrundlage der wertbestimmenden Spechtarten. Im Fall nachgewiesener Brutvorkommen der maßgeblichen Arten Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan und der eventuell zukünftig im Gebiet nistenden Vögel wie Schwarzstorch und Seeadler (Vorkommen bisher nur auf Seiten des LK Schaumburg), behält sich die zuständige Naturschutzbehörde (= untere Naturschutzbehörde (UNB)) vor, Horstschutzzonen in der Zeit der Brut- und Aufzuchtzeit einzurichten, um Störungen zu vermeiden.
6. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart stellt einen Lebensraumverlust für die wertbestimmenden und maßgeblichen Arten des LSG dar. Wie in den Erhaltungszielen unter § 2 Abs. 4 dargestellt, sind die Spechte vorwiegend auf Bäume, insbesondere auf das Vorkommen von ausreichend alten Laubbäumen, angewiesen. Eine Umwandlung wirkt sich somit negativ auf die Erhaltungszustände der im Gebiet vorkommenden Arten aus und ist zu unterbinden.
7. Siehe **Schutzbestimmungen und Freistellungen**

#### Zu § 4 Abs. 1 Nr.

1. Zur Erhaltung der Nahrungsgrundlage der Spechte (vorwiegend holzbewohnende Insekten und Ameisen) und der weiteren maßgeblichen Vogelarten sowie zur Erhaltung der natürlichen Krautschicht der Wälder, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entsprechend einzuschränken. In Fällen von Kalamitäten (z. B.

massivem Käferbefall), die den Baumbestand und damit wiederum die Lebensgrundlage der o. g. Arten bedrohen, sollen Ausnahmen in Form einer Erlaubnis und unter weiteren Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, zur Wahrung des Schutzzweckes, möglich sein. Dies wird besonders aufgrund der vor Ort z.T. radikalen Vorgehensweise (Entfernung jeglichen stehenden und liegenden Totholzes als vorsorglicher Schutz vor Käfern) bei der Bekämpfung vermeidlicher Extremkalamitäten deutlich. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch chemische Hilfsmittel ggf. vorschnell oder umfangreicher zum Einsatz kommen, als nötig.

2. Der Neu- bzw. Ausbau von Wegen und Straßen hängt i. d. R. mit einem höheren Flächenbedarf zusammen und führt somit zu einer Verkleinerung des Lebensraums der im Gebiet lebenden Arten und stellt zudem einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der wertbestimmenden und maßgeblichen Arten zu verhindern, kann hierbei nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilt werden. Diese verhindert insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung oder Entfernung von Habitatbäumen (z. B. Totholz-, Horst- oder Höhlenbäume), Ameisenhaufen und weiteren Schutzgütern im LSG. Die Zerschneidung der Landschaft durch die Anlage von neuen Wegen und Straßen kann zudem den Erholungswert des Gebietes deutlich senken und ist auch deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen zu erlauben.
3. Siehe 2.
4. Der Erlaubnisvorbehalt dient neben dem etwaigen Flächenbedarf der Maßnahmen (siehe 2.), auch der Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Erdarbeiten und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch Vorgaben z. B. zum Zeitpunkt der Arbeiten (außerhalb der Brutzeit) sollen Verschlechterungen vermieden werden.

#### Zu § 5 Abs. 1 Nr.

1. Das Befahren des LSG außerhalb der Straßen und Wege ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 untersagt. Um die ordnungsgemäße, von den Verboten der Verordnung freigestellte Nutzung der Waldflächen durch die FlächeneigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zu ermöglichen, wird das Befahren der Grundstücke für diese Personengruppe freigestellt.

#### 2. Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

a) Der eingeschränkte Zeitraum für den Holzeinschlag und die Pflege ergibt sich aus den Regelungen des Walderlasses und kommt insbesondere den Spechten zu Gute. Diese Vorgabe dient auch dem Schutz der Tiere und ihrer Lebensstätten während der Setz- und Aufzuchtzeit. Die Notwendigkeit ergibt sich auch aus den Beobachtungen aus der letzten Brutvogelerfassung des NLWKN von 2012, hierbei wurde für alle

Spechtarten eine Beeinträchtigung/Gefährdung durch Holzeinschlag und weitere Forstarbeiten in der Brutzeit festgestellt.

Außerhalb des Zeitraumes kann die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung für eine Entnahme in den Fällen erteilen, in denen gewisse Witterungsverhältnisse vorliegen, die ein Abweichen vom genannten Zeitraum aus forstwirtschaftlichen Gründen notwendig machen und wenn der Schutzzweck dabei nicht erheblich beeinträchtigt wird.

b), c), d) Der Erhalt von Altholzbeständen und Markierung von Habitatbäumen entspricht den Vorgaben des Walderlasses. Diese dienen vorrangig den Spechtarten als Lebensstätte. Alt- und Totholzvorkommen sind darüber hinaus Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, die wiederum die Nahrungsgrundlage für die Spechte darstellen. Aufgrund der starken Bindung des Mittelspechtes an stehendes Totholz muss dieses so lange wie möglich im Bestand gehalten werden. Die Notwendigkeit zum Erhalt von Habitat- und Totholzbäumen ergibt sich zudem aus den Ergebnissen des Managementplans des Vogelschutzgebietes von 2015. Hier wurde ein starkes Defizit im Hinblick auf die Ausstattung des Gebietes mit Habitat- und Totholzbäumen festgestellt. Demnach ergab die Zählung von Habitat- und Höhlenbäumen nur 0,64 Stück pro Hektar und für Totholzbäume (liegend und stehend) nur 0,15 Stück pro Hektar. Diese Zahlen liegen weit unter dem für einen günstigen Erhaltungszustand Nötigen und somit ist ein deutlicher Handlungsbedarf durch die Verordnung gegeben.

Nach Kalamitäten (z.B. Stürme oder Käferbefall), zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung durch Anpflanzung oder zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung, ist die Entfernung einer gewissen Anzahl an Totholzbäumen ggf. nötig und soll daher im Einzelfall durch Zustimmung möglich sein.

Das Zufallbringen von stehenden starken Totholzbäumen darf zudem nur im Einzelfall aus Gründen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit sowie der Gefahrenabwehr bei Verbleib des Totholzes im Bestand erfolgen. Hierfür ist eine vorherige Anzeige nötig.

Sollte der Altholzanteil aufgrund von Kalamitäten unter die festgesetzten 20 % fallen, so sind vom Eigentümer sich entwickelnde Altholzanteile in entsprechender Anzahl im Bestand auszuweisen.

e) Das Anpflanzen von mind. 80% standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten dient den Lebensraumansprüchen insbesondere der wertbestimmenden Spechtarten. Vor allem heimische Laubbäume wie Eiche oder Buche (Ausnahme Schwarzspecht: dieser nutzt auch die Kiefer) werden von den wertbestimmenden Spechtarten benötigt. Nichtheimische Arten wie z. B. Roteiche und Douglasie beherbergen zudem weniger stamm- und rindenbewohnende Insekten, die wiederum die Lebensgrundlage der Spechte darstellen. Weiterhin ist die Etablierung bzw. Weiterführung einer nachhaltigen und naturnahen Forstwirtschaft ein Ziel der Verordnung. Angesichts der klimatischen Veränderungen (Sturm, Kalamitäten aufgrund von Trockenheit etc.) ist der vielschichtige Mischwald auch aus Sicht von Privateigentümern zukunftsweisend.

f) Die Umwandlung von Laubwald und Mischwald in einen reinen Nadelwald würde zu einer Verkleinerung des Spechtlebensraumes führen. Nur der Schwarzspecht nutzt eingeschränkt auch Nadelbäume, wie z. B. Kiefern, als Habitat. Die anderen sind auf möglichst alte Laubbäume angewiesen. Der Laubwaldanteil im Gebiet liegt nur bei etwa 30 %. Hiervon sind ferner nur 40 % (ca. 4 ha von 38 ha Waldfläche) Altholz. Eine weitere Umwandlung von Laubholzbeständen, insbesondere unter der Nutzung des vorhandenen Altholzes, würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen und ist aus diesem Grunde nicht erlaubt. Dies wird zudem unter der Berücksichtigung des Managementplanes für das Vogelschutzgebiet von 2015 und der letzten Brutvogelerfassung des NLWKN von 2012 deutlich. In beiden Werken beschreiben die Autoren als eines der wichtigsten Ziele den Erhalt bzw. die Erhöhung des Laubwaldanteils für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Spechtarten.

g) Der punktuelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln meint die Ausbringung per Hand zur Behandlung von einzelnen Pflanzen, z. B. zur Bekämpfung der Späten Traubenkirsche durch die Bestreichung der abgesägten Stubben, oder die Behandlung von Holzpoltern zur Bekämpfung des Borkenkäfers mit geeigneten Mitteln. Zum Schutz der Greifvögel im Gebiet fällt unter diese Freistellung nicht der Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von z. B. Mäusen. Da der Einsatz dieser Mittel über die Nahrungskette in die Greifvögel übergeht, können diese daran sterben. In Jahren mit einem massiven Befall des Waldes durch z. B. Mäuse können die Mittel eingesetzt werden um erhebliche wirtschaftliche Einbußen im Einzelfall zu verhindern. Die Anzeigeregelung dient vorrangig dazu, unnötige Behandlungen und somit vermeidbare Gefahren für Greifvögel auszuschließen.

h) Diese Vorgabe dient dem Schutz der im Gebiet vorhandenen Sumpf- und Bruchwaldstandorte. Eine Entwässerung dieser Standorte und die damit einhergehende Veränderung der Bodenwasserverhältnisse würden zu einer Beeinträchtigung der typischen Bodenvegetation sowie der charakteristischen Baumartenzusammensetzung der Sumpfwälder führen. Aufgrund ihrer Lage und ihres Wasserhaushaltes sind diese Waldbestände nahezu unberührt geblieben und beherbergen alte Eichen, Erlen und Buchen mit Habitatbaumqualitäten, welche besonders für die Spechte im Gebiet einen wichtigen Lebensraum darstellen.

Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Kulturen stellt keine Entwässerung dar (Leitfaden zum Walderlass).

3. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch gelegentlich stattfindende jagdliche Aktivitäten und deren Begleiterscheinungen, wie das Aufstellen von Ansitzen, sind nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Jagdausübung wird somit von den Verboten der Verordnung freigestellt.

4. Invasive Arten, wie z. B. die Spätblühende Traubenkirsche können die Schutzgüter im LSG erheblich beeinträchtigen (siehe auch Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 4). Die

mechanische Beseitigung, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche, dient der Erhaltung der Schutzgüter im LSG und wird deshalb freigestellt.

5. Der Erhalt und die Überwachung von Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sind Maßnahmen zur Sicherung des Allgemeinwohls und sind den Zielen der Verordnung voranzustellen. Die Umsetzung von entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen sind der UNB vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Dies dient dazu, ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, um eine möglichst störungsarme Durchführung der Arbeiten im Bezug auf die Schutzgüter des LSG gewährleisten zu können.

6. Durch die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege (hierunter fällt auch der Unterhalt und Ersatz von Durchlassbauwerken) ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten. Diese Maßnahmen sind deshalb freigestellt.

7. Die Freistellung umfasst geowissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme, wie z. B. Sondierungsbohrungen oder flache Erdschürfe. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch diese Maßnahmen, die auch nur sporadisch durchgeführt werden müssen, ist nicht zu erwarten.

8. Notwendige Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht dienen der Unversehrtheit der Allgemeinheit und sind den Zielen der Verordnung voranzustellen. Als Notwendig werden hierbei nur Maßnahmen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen angesehen. Die Fällung von Bäumen innerhalb von forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist unter Punkt § 5 Abs. 1 Nr. 2 d) geregelt. Solange es sich nicht um eine gegenwärtige Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind die Maßnahmen der UNB vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Dies dient dazu, ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, um eine möglichst störungsarme Durchführung der Arbeiten im Bezug auf die Schutzgüter des NSG gewährleisten zu können.

9. Die Freistellung enthält die Durchführung von militärischen Übungsflügen der Bundeswehr im Tieffluggebiet Wunstorf und Bückeburg. Sie umfasst keine mit dem Flugeschehen verbundenen Maßnahmen wie z. B. Vogelvergrämungen oder die Entfernung von Gehölzen im Flugbereich. Die Freistellung wird erteilt, da die Bundeswehr hoheitliche Aufgaben im öffentlichen Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch gelegentliche Testflüge nicht zu erwarten ist.

10. Pflegemaßnahmen, die den Schutzgütern des LSG zu Gute kommen, sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung freigestellt, da sie zu einer Verbesserung der Erhaltungsziele des § 2 der Verordnung beitragen. Nicht von der UNB angeordnete Pflegemaßnahmen sind nur nach Zustimmung der UNB freigestellt. Dies dient dazu, ggf. Nebenbestimmungen festzulegen, um eine möglichst störungsarme und effektive Durchführung der Arbeiten im Bezug auf die Schutzgüter des LSG gewährleisten zu können.

## **Begriffsdefinitionen**

### **Altholz**

Bestand dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/ oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

### **Habitatbaum**

Sämtliche Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

### **Starkes Totholz**

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Meter Länge.

## **Fazit**

Die Schutzgebietsausweisung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen innerhalb des Gebietes festzusetzen und um insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten des „Münchehägener Forstes“ Mittel-, Schwarz-, und Grauspecht, sowie für die maßgeblichen Arten Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wendehals und Waldschnepfe gute Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. diese zu erhalten.

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Fachdienst Naturschutz